

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land Steiermark

→ Abteilung Verfassungsdienst

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl

Tel.: (0316) 877 - 2913

Fax: (0316) 877 - 4395

E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 12.03-5/2000-1 Bezug: 14.005/122-I 8/2000

Graz, am 05. Dezember 2000

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche
Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen
(Außerstreitgesetz);
Begutachtungsverfahren.

Zu dem mit do.Note vom 14. Juli 2000, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Außerstreitgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er für den Bereich der Jugendwohlfahrt Erleichterungen und Klarstellungen schafft. Auch die Festschreibung der Verfahrensgrundsätze wie größere Flexibilität, geringere Formstrenge, Hilfeorientiertheit und Betonung der selbstverantwortlichen Lösung des Konfliktes durch die Parteien wird positiv beurteilt.

1. **Zu den §§ 82 bis 84 iVm § 92 (Kostenersatz im Abstammungsverfahren):**

Die Übertragung des Verfahrens- und Kostenrisikos auf die Kinder scheint problematisch, da diese beispielsweise nicht die Möglichkeit haben, darauf Einfluss zu nehmen, gegen wen und mit welchem Vorbringen Anträge auf Feststellung der Vaterschaft gestellt werden.

2. **Zu den §§ 82 bis 84 iVm § 110 (Kostenersatz im Unterhaltsverfahren):**

Die unterschiedliche Behandlung von minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern bezüglich der Kostenersatzpflicht scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

3. **Zu § 98 (Anhörung des Jugendwohlfahrtsträger vor der Bewilligung einer Adoption):**

Der Jugendwohlfahrtsträger sollte vor einer Adoption jedenfalls gehört werden, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Es sollte daher das Wort „tunlichst“ entfallen.

4. **Zu § 114 (Familiengerichtliche Verfahrensfähigkeit der über 10-Jährigen):**

Es sollte allen Kindern (also auch den unter 14-Jährigen) in den sie betreffenden Verfahren Parteistellung zukommen, um ihre Interessen ausreichend berücksichtigen zu können.

Die Regelung, dass verfahrenseinleitende Anträge nur in Verfahren über Pflege und Erziehung und über das Besuchsrecht eingebracht werden können, wird als zu eng gesehen. Durch diese Bestimmung ist beispielsweise die Stellung eines Antrages auf Unterhalt ausgeschlossen.

5. **Zu § 120 (Besuchsbegleitung):**

Diese Regelung sollte dadurch ergänzt werden, dass die im Antrag vorgeschlagene Person nicht nur fachlich geeignet, sondern auch bereit sein muss, die Besuchsbegleitung zu übernehmen.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)